

# HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**RA Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

## SCHRIFTLEITUNG

**Wiss. Assistent Karsten Gaede**

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,  
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, März 2002, Ausgabe **3**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

##### **BGH 1 StR 441/01 - Urteil vom 12. Dezember 2001 (LG Ravensburg)**

Vereidigungsverbot (Tatbeteiligung); Strafvereitelung (Verteidiger; fehlender Vorsatz); fehlgeschlagener Versuch (Freiwilligkeit); Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen

§ 61 StPO; § 258 StGB; § 15 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 30 Abs. 1 StGB; § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Abzugrenzen von den Fällen des unbeendeten und beendeten Versuchs, in denen strafbefreiender Rücktritt möglich ist, sind die Fälle des fehlgeschlagenen Versuchs. In diesen ist entweder der Erfolgseintritt - für den Täter erkanntermaßen - objektiv nicht mehr möglich, oder der Täter hält ihn nicht mehr für möglich. Beim fehlgeschlagenen Versuch ist der Rücktritt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen (vgl. nur BGHSt 39, 222, 228 m.w.Nachw.; BGHR StGB § 31 Abs. 1 Freiwilligkeit 3). Ein solcher Fall des fehlgeschlagenen Versuchs liegt allerdings dann nicht vor, wenn der Täter nach anfänglichem Misslingen des vorgestellten Tatablaus - hier der Anstiftung - sogleich zu der Annahme gelangt, er könne ohne zeitliche Zäsur mit den bereits eingesetzten oder anderen bereitstehenden Mitteln die Tat (Anstiftung) doch noch vollenden (BGH aaO; siehe auch BGHSt 34, 53, 56; BGHR StGB § 24 Abs. 1 Satz 1 Versuch, fehlgeschlagener 1).

2. Bei der Prüfung, ob dem Angeklagten nach seiner Vorstellung noch andere erfolgversprechende einsatzbereite Mittel zur Verfügung standen, haben die denkbaren Möglichkeiten einer eigenhändigen Begehung der Tat sowie die Bestimmung dritter Personen von vornherein außer Betracht zu bleiben: dies wäre eine andere Tat. Es kommt bei einem Anstiftungsversuch nach § 30 Abs. 1 StGB, allein auf die in Rede stehende Anstiftungshandlung an.

##### **BGH 4 StR 482/01 – Urteil vom 17. Januar 2001 (LG Saarbrücken)**

Mord; niedrige Beweggründe; spezielle Schuldmerkmale; besondere persönliche Merkmale; Mittäterschaft (Interesse; Wertung; Beurteilungsspielraum in Grenzfällen); Beihilfe

§ 28 Abs. 1 StGB; § 211 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

1. Niedrige Beweggründe sind ebenso wie die Verdeckungsabsicht täterbezogene Merkmale, welche die Strafbarkeit begründen (vgl. BGHSt 22, 375, 378; BGH StV 1984, 69).

2. Mittäter ist, wer nicht nur fremdes Tun fördert, sondern einen eigenen Tatbeitrag derart in eine gemeinschaftliche Tat einfügt, daß sein Beitrag als Teil

der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheint. Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft sein (vgl. BGHSt 37, 289, 291). In

Grenzfällen ist dem Tatrichter für die ihm obliegende Wertung ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Lässt das angefochtene Urteil erkennen, daß der Tatrichter die genannten Maßstäbe erkannt und den Sachverhalt vollständig gewürdigt hat, so kann das gefundene Ergebnis auch dann nicht als rechtsfehlerhaft beanstandet werden, wenn eine andere tatrichterliche Beurteilung möglich gewesen wäre (BGH StV 1998, 540; NJW 1997, 3385, 3387).

## 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

### **BGH 4 StR 499/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG Karlsruhe)**

BGHSt 46, 321 ff.; BGHR; Mitgliedschaft in einer Bande auch des Teilnehmers; Bandenabrede; Bandendiebstahl; Ausführungsgefahr; Verabredung eines Verbrechens; Verhältnis von Mittäterschaft und Bande als Rechtsinstitute (Rechtsbegriffe)  
§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244 a Abs. 1; § 30 Abs. 2 StGB

1. Mitglied einer Bande kann auch derjenige sein, dem nach der Bandenabrede nur Aufgaben zufallen, die sich bei wertender Betrachtung als Gehilfentätigkeit darstellen (im Anschluss an BGHSt - GS - 46, 321). (BGHSt)

2. Für eine Bande ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen erforderlich, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten der im Gesetz genannten Art zu begehen (BGH GS NJW 2001, 2266, zum Abdruck in BGHSt 46, 321 bestimmt). (Bearbeiter)

3. Mitgliedschaft in der Bande einerseits und bandenmäßige Begehung andererseits sind begrifflich voneinander zu trennen. Die Mitgliedschaft in einer Bande ist keine intensivere Form der Mittäterschaft; sie ist ihr gegenüber vielmehr ein aliud. Ob jemand Mitglied einer Bande ist, bestimmt sich allein nach der deliktischen Vereinbarung, der sogenannten Bandenabrede. (Bearbeiter)

### **BGH 3 StR 450/01 – Beschluss vom 17. Januar 2002 (LG Krefeld)**

Bandenmitgliedschaft des Teilnehmers; Gesamtbetrachtung; Bandenmitglied  
§ 244 StGB; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK

Mitglied einer Bande kann auch ein Teilnehmer sein (vgl. BGHSt - GSSt - 46, 321). Auch beim Bandendiebstahl gelten die allgemeinen Teilnahme- und Zurechnungsregeln.

### **BGH 1 StR 8/02 – Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG Kempten)**

Unterschlagung; Subsidiaritätsklausel (formelle; keine einschränkende Auslegung; Wortlautgrenze); Konkurrenzen  
§ 246 StGB; § 52 StGB

Die Unterschlagung tritt nicht nur hinter anderen Zueignungsdelikten, sondern etwa auch hinter einem Tötungsdelikt zurück.

### **BGH 2 StR 260/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (LG Kassel)**

BGHSt; Computerbetrug (kein unbefugtes Verwenden von Daten bei missbräuchlicher Verwendung einer Scheckkarte als Codekarte zur Abhebung an Geldautomaten durch den berechtigten Karteninhaber; Betrugsäquivalenz); Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten; Scheckkarte (Garantiefunktion; Einschränkung bei Zwei-Personenverhältnis); Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs; vollendeter Betrug; Tateinheit (Verklammerung); Tatmehrheit  
§ 263 a Abs. 1 3. Alt. StGB; § 266 b StGB; § 263 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

1. Der berechtigte Inhaber einer Scheckkarte, der unter Verwendung der Karte und der PIN-Nummer an einem Geldautomaten Bargeld abhebt, ohne zum Ausgleich des erlangten Betrages willens oder in der Lage zu sein, macht sich nicht nach § 263 a StGB strafbar. (BGHSt)

2. § 266 b StGB erfaßt auch die missbräuchliche Verwendung einer Scheckkarte als Codekarte zur Abhebung an Geldautomaten durch den berechtigten Karteninhaber; dies gilt jedoch nicht bei Abhebungen an Automaten des Kreditinstituts, das die Karte selbst ausgegeben hat. (BGHSt)

3. Von § 263 a Abs. 1 3. Alt. StGB erfaßt werden Abhebungen an einem Geldautomaten durch einen Nichtberechtigten, der eine gefälschte, manipulierte oder mittels verbotener Eigenmacht erlangte Karte verwendet (vgl. BGHSt 38, 120, 121). Berechtigter Karteninhaber ist aber auch derjenige, der die Überlassung der Karte unter Täuschung über seine Identität vom Kartenaussteller erlangt hat (BGHR StGB § 266 b Abs. 1 Konkurrenzen 2). (Bearbeiter)

4. Bei der Auslegung des Merkmals der „unbefugten“ Datenverwendung ist nach der gesetzgeberischen Intention eine betrugsnahe oder betrugspezifische Auslegung geboten (so schon BGHSt 38, 120 f.). Danach ist nur eine solche Verwendung von Daten „unbefugt“, die täuschungsäquivalent ist. (Bearbeiter)

5. § 266 b StGB stellt ein auf den berechtigten Karteninhaber beschränktes Sonderdelikt dar, das die vertragswidrige Bargeldbeschaffung mit einer gegenüber §§ 263, 263 a StGB geringeren Strafe bedroht. § 266 b StGB geht daher auch als *lex specialis* dem nach der bisherigen Rechtsprechung beim Einsatz einer ec-card als Scheckkarte im eigentlichen Sinne verwirklichten § 263 StGB (vgl. BGHSt 24, 386, 388) vor (BGH NSStZ 1987, 120). (Bearbeiter)

6. Der Tatbestand des § 266 b StGB setzt ein Drei-Partner-System voraus, in dem der Aussteller der Karte dem Dritten, dessen Leistungen der Inhaber der Karte in Anspruch nimmt, Erfüllung (jedenfalls im weiteren Sinne) garantiert (BGHSt 38, 281, 282 ff.). Die Karte wird insoweit nicht in ihrer Garantiefunktion (auch nicht im weiteren Sinne) verwendet. (Bearbeiter)

7. Hat der Täter an einem Geldautomaten eines dritten Kreditinstituts Geld abgehoben und sich nach § 266 b StGB strafbar gemacht hat, bestünde zwischen einem Betrug bei der Erlangung der Scheckkarte und dem Missbrauch der Karte durch deren Einsatz Tateinheit (vgl. BGHR StGB § 266 b Abs. 1 Konkurrenzen 2). Ein Zurücktreten des § 266 b StGB als mitbestrafte Nachtat

scheidet bei dieser Fallgestaltung aus, da § 266 b StGB über das Vermögen hinaus auch die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs schützt (BGH wistra 1993, 183, 184). Die gegebenenfalls mehrfachen Vergehen des § 266 b StGB durch den Einsatz der Karte werden durch die jeweils vorliegende Tateinheit mit der bei der Erlangung der Karte begangenen Betrugstat ebenfalls zur Tateinheit verklammert. (Bearbeiter)

8. Es kann offen bleiben, ob ein Betrug schon durch die Einräumung eines Überziehungskredits vollendet sein kann (ablehnend BGH StV 1989, 199 f. zur Kundenkarte; offengelassen BGHSt 15, 24, 26). Mit der Aushändigung der Schecks und der ec-card an die zahlungsunwillige Angeklagte liegt ein vollendeter Betrug vor, da dadurch eine konkrete Vermögensgefährdung eingetreten ist (BGHSt 33, 244, 246; BGHR StGB § 266 b Abs. 1 Konkurrenzen 2), der durch eine spätere Auszahlung des Geldes lediglich vertieft werden kann. (Bearbeiter)

9. Setzt der Angeklagte die ec-Karte missbräuchlich im Lastschriftverfahren (POZ-System) ein, kann beim unmittelbaren Geschäftspartner wegen der im Ergebnis erfolglosen Einzugsermächtigung ein tatmehrheitlicher Betrug zum Nachteil des Geschäftspartners vorliegen. Der Schaden ist in diesen Fällen nicht bei der kartenausgebenden Bank, sondern bei dem jeweiligen Geschäftspartner, also einem Dritten eingetreten, so daß eine rechtlich selbständige Tat mit gesondert strafwürdigem Unrecht vorliegt. (Bearbeiter)

## II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

### BGH 4 StR 530/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Dortmund)

Heimtücke (Ausnutzungsbewusstsein trotz verminderter Schuldfähigkeit); Mord; Strafzumessung (Wertungsfehler: unterlassener Rücktritt; Verhältnis von verminderter Schuldfähigkeit und besonderer Schwere der Tat; straferschwerende Berücksichtigung der objektiven Umstände der Tat)

§ 211 StGB; § 21 StGB; § 46 StGB; § 24 StGB

1. Ein zur Tatzeit bestehender psychischer Ausnahmezustand, der die Anwendung des § 21 StGB durch das Tatgericht trägt, steht der Annahme nicht entgegen, daß der Angeklagte die für die Heimtücke maßgeblichen Gesichtspunkte nicht nur in ihrem äußeren Gehalt erfaßt, sondern auch in sein Bewusstsein aufgenommen hat (Ausnutzungsbewusstsein vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 26 m.w.Nachw.).

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es widersprüchlich, dem als vermindert schuldfähigen angesehenen Angeklagten die

objektiven Umstände der Tatbegehung uneingeschränkt ohne nähere Erörterung straferschwerend zu werten (BGHR StGB § 21 Strafzumessung 1 f.).

3. Der Senat läßt dahingestellt sein, ob es einen zulässigen Strafschärfungsgrund darstellt, „daß zwischen, dem Anlas und dem weiteren Tatverhalten ein krasses Missverhältnis bestand“.

### BGH 2 ARs 350/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Koblenz)

Zuständigkeitsbestimmung (Bewährungswiderruf; Befasstsein)

§ 14 StPO; § 462 a Abs. 1 Satz 2 StPO

Das Befastsein endet, wenn die Strafvollstreckungskammer über die Frage, mit der sie befaßt war, abschließend entschieden hat oder sich die Sache auf andere Weise erledigt (vgl. BGHSt 26, 165).

### BGH 5 StR 391/01 - Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)

Mord (Grausamkeit; niedrige Beweggründe);  
Schuldfähigkeit (Ganzheitsbetrachtung; andere schwere  
seelische Abartigkeit)  
§ 211 StGB; § 20 StGB

Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen  
Ganzheitsbetrachtung (vgl. BGHR StGB § 21 Seelische  
Abartigkeit 4) ist bei Anhaltspunkten für einen  
Ausschluss der Schuldfähigkeit zu erörtern, ob eine  
schwere seelische Abartigkeit vorliegt.

**BGH 2 StR 513/01 – Beschluss vom 20. Dezember  
2001 (LG Aachen)**

Anordnung von Sicherungsverwahrung auch auf Grund  
von Taten, die als Jugendlicher / Heranwachsender  
begangen worden sind  
§ 66 Abs. 3 Satz 2 StGB; §§ 7, 106 Abs. 2 JGG

Der Berücksichtigung einer als Jugendlicher  
(Heranwachsender) begangener Straftat nach § 66 Abs. 3  
Satz 2 StGB steht nicht entgegen, dass gegen Jugendliche  
und Heranwachsende (§§ 7, 106 Abs. 2 JGG)  
Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden darf.  
Damit wird nicht ausgeschlossen, daß Jugendgerichte  
auch gegen Erwachsene wegen Straftaten, die sowohl im  
Jugendlichen oder Heranwachsendenalter als auch im  
Erwachsenenalter begangen wurden, auf  
Sicherungsverwahrung erkennen dürfen (BGHSt 25, 44,  
51). Es reicht aus, daß der Täter wenigstens eine der  
Symptomtaten als Erwachsener begangen hat.

**BGH 5 StR 556/01 - Beschluss vom 9. Januar 2002  
(LG Chemnitz)**

Andere seelische Abartigkeit; verminderte  
Schuldfähigkeit (verminderte Einsichtsfähigkeit nur bei  
tatsächlich verminderter Unrechtseinsicht);  
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus;  
Gefährlichkeitsprognose  
§§ 20, 21 StGB; § 63 StGB

1. Eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich  
erst dann von Bedeutung, wenn dem Angeklagten auch  
tatsächlich die Unrechtseinsicht fehlt (BGHR StGB § 21  
Einsichtsfähigkeit 6). Der Täter, der trotz generell  
gegebener verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten  
Fall die Einsicht in das Unrecht seiner Tat gehabt hat, ist  
voll schuldfähig (BGHSt 21, 27, 28; 34, 22, 25 ff.). Fehlt  
dem Täter dagegen die Unrechtseinsicht und kann ihm ihr  
Fehlen auch nicht vorgeworfen werden, dann hat er ohne  
Schuld (§ 20 StGB) gehandelt mit der Folge, daß eine  
Bestrafung ausscheiden würde (vgl. BGHR StGB § 20  
Einsichtsfähigkeit 2, 3).

2. Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB kann nach der  
Rechtsprechung nicht zugleich auf die Aufhebung der  
Einsichts- und der Steuerungsfähigkeit gestützt werden  
(BGHSt 40, 341, 349; BGHR StGB § 63 Gefährlichkeit 5  
und Schuldunfähigkeit 1).

**BGH 3 StR 477/01 – Beschluss vom 17. Januar 2002  
(LG Wuppertal)**

Besondere Schwere der Schuld (unberechtigte  
Einbeziehung eines Vergehens gegen das  
Ausländergesetz; unberechtigter Aufenthalt im  
Bundesgebiet)  
§ 57a StGB; § 92 AuslG

Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten  
Umstände und der Täterpersönlichkeit, die für die  
Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld  
erforderlich ist (vgl. BGHSt 40, 360, 370), ist ein  
Verstoß gegen das Ausländergesetz (unberechtigter  
Aufenthalt im Bundesgebiet) ohne jede Bedeutung.

**BGH 4 StR 450/01 - Beschluss vom 20. Dezember  
2001 (LG Saarbrücken)**

Fehlerhafte Anordnung der Unterbringung der  
Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus;  
Zustand (Feststellungen; Darlegung; Klassifizierung nach  
ICD-10); Gefährlichkeitsprognose (zureichend konkrete  
Feststellungen; geringe Bedeutung von Gelegenheits-  
oder Konfliktstaten; Taten gegen Angehörige des  
Pflegepersonals und Mitpatienten im Rahmen von  
Unterbringungen); Erheblichkeit  
§ 63 StGB; § 21 StGB; § 20 StGB

1. Die Ausführungen zur Persönlichkeitsstörung eines  
Angeklagten und zu der das Gutachten des  
Sachverständigen tragenden fachlichen Begründung  
müssen so gehalten sein, daß sich zuverlässig beurteilen  
läßt, ob die festgestellte Störung den Schweregrad  
erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit erreicht (vgl.  
zum rechtlichen Maßstab der „Schwere“ der  
angenommenen Persönlichkeitsstörung BGHSt 34, 22,  
28; 37, 397, 401; BGHR StGB § 63 Zustand 14).

2. Die Diagnose einer Störung nach Maßgabe der  
einschlägigen Klassifikationen psychischer Störungen  
(ICD-10 Kapitel V - F oder DSM-IV) erlaubt noch keine  
hinreichenden Rückschlüsse für die rechtliche Bewertung  
unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit (st. Rspr.;  
BGHSt 37 aaO; BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit  
24).

3. Auf die Voraussetzungen des § 63 StGB findet der  
Zweifelsgrundsatz keine Anwendung (vgl. BGHSt 42,  
385, 388).

4. Unzureichende Feststellungen zum Zustand der  
Angeklagten entziehen auch der Gefährlichkeitsprognose  
die Grundlage (vgl. BGH NStZ 1997, 335 f.). Die  
Feststellung hinsichtlich der Anlasstaten muss  
hinreichend konkret sein.

5. Taten, die im Rahmen einer Unterbringung gegen  
Angehörige des Pflegepersonals und gegen Mitpatienten  
begangen werden, können nur eingeschränkt Anlas für

die Anordnung einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 63 StGB sein (st. Rspr.; BGH NSTZ 1998, 405; BGHR StGB § 63 Gefährlichkeit 26). Dies gilt jedenfalls dann,

wenn die Taten nicht ausschließbar ihre Ursache (auch) in der durch die Unterbringung für den Betroffenen bestehenden Situation haben.

### III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

#### **BGH 5 StR 130/01 – Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)**

BGHR; BGHSt; Besetzungsmängel in der Person eines später durch einen Ergänzungsrichter abgelösten Richters (Nichtanwendung des absoluten Revisionsgrundes; Verhandlungsunfähigkeit des Schöffen); Feststellung der Verhinderung eines Schöffen (Überprüfung nicht nur auf Willkür); Verwertbarkeit von früheren Zeugenaussagen nach Auskunftsverweigerung bei Fragen der Verteidigung (kritische Beweiswürdigung); Nemo-tenetur-Grundsatz; Selbstbelastungsfreiheit; Belastungszeuge; Aufklärungsrüge; Faires Verfahren; Bedeutung der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren; Bestechlichkeit (Bestimmtheit der Diensthandlung) § 55 Abs. 1; § 338 Nr. 1 StPO; § 192 Abs. 2 und Abs. 3 GVG; Art. 14 Abs. 3 Buchst. e IPbürgR; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK: § 244 Abs. 2 StPO

1. Auf Besetzungsmängel in der Person eines später durch einen Ergänzungsrichter abgelösten Richters ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO nicht anwendbar. (BGHSt)

2. Die Feststellung der Verhinderung eines Schöffen durch den Strafkammervorsitzenden mit der Folge des Eintritts des Ergänzungsschöffen ist vom Revisionsgericht nicht [Original! Widerspruch zum Text S. 3.] nur auf Willkür zu überprüfen (Ergänzung von BGHSt 35, 366). (BGHSt)

3. Hat ein Zeuge, dem nach § 55 StPO ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt wird, berechtigterweise die Beantwortung von Fragen der Verteidigung verweigert, bleiben seine übrigen Angaben bei gebotener kritischer Würdigung seines Aussageverhaltens verwertbar. (BGHSt)

4. Das Fragerecht des Angeklagten und des Verteidigers (Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK; Art. 14 Abs. 3 Buchst. e IPbürgR) muss dem Schutz des Zeugen vor erzwungener Selbstbelastung („nemo tenetur se ipsum accusare“; Art. 14 Abs. 3 Buchst. g IPbürgR; vgl. dazu BVerfGE 38,

#### **BGH 1 StR 467/01 – Urteil vom 22. Januar 2002 (LG Traunstein)**

Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben und bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Aufklärungsrüge (Amtsermittlungspflicht); Beweis Antrag; Anforderungen an die Zulässigkeit der Verfahrensrüge (freie Methodenwahl des Sachverständigen)

105, 113; BGHSt 42, 139, 151 ff. m.w.N.) nachstehen. (Bearbeiter)

5. Zur Bedeutung der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren. (Bearbeiter)

#### **BGH 4 StR 392/01 - Beschluss v. 22. Januar 2002 (LG Saarbrücken)**

BGHR; Auferlegung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers (vom Zulassungsgrund abweichende Verurteilung des Angeklagten); Rechtsgüter der unterlassenen Hilfeleistung; Erstattungspflicht § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 472 Abs. 1 StPO; § 323c StGB

1. Dem Angeklagten sind nach Maßgabe des § 472 Abs. 1 StPO die notwendigen Auslagen des nach § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO zugelassenen Nebenklägers auch dann aufzuerlegen, wenn er aufgrund desselben Sachverhalts, der zur Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Totschlags führte, stattdessen wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt wird. (BGHR)

2. Maßgeblich für die Frage, ob die Verurteilung wegen einer Tat erfolgt ist, die den Nebenkläger im Sinne des § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO „betrifft“, ist in den Fällen des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vielmehr, ob die Verurteilung eine strafbare Handlung ahndet, die sich gegen den Getöteten als Träger eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes richtete (BGH NJW 1960, 1311, 1312). (Bearbeiter)

3. Der Auffassung, bei einer Verurteilung nach § 323 c StGB entfalle die Erstattungspflicht, weil diese Vorschrift allein dem allgemeinen Interesse daran diene, daß bei Unglücksfällen geholfen werde, vermag der Senat nicht zu folgen. (Bearbeiter)

4. Geschützte Rechtsgüter des § 323c StGB sind nach nunmehr herrschender Meinung jedenfalls auch die bei einem Unglücksfall gefährdeten Individualrechtsgüter des in Not Geratenen. (Bearbeiter)

§ 30a Abs. 1 BtMG; §§ 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO; §§ 72, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Das vom Sachverständigen anzuwendende Untersuchungsverfahren muss zur Wahrung des § 344 Abs. 2 StPO nicht näher bezeichnet werden (vgl. BGHSt 39, 49, 52). Ein Sachverständiger hat in eigener Verantwortung über seine Untersuchungsmethoden und den Umfang seiner Erhebungen zu entscheiden (BGHSt

44, 26, 33; BGH NStZ 1999, 630 632), und ggf. auf nach dem Stand der Wissenschaft besser geeignete - alternative - Untersuchungsmethoden auch anderer Fachrichtungen hinzuweisen. Solche - unvorhersehbaren - Details der Vorbereitung eines grundsätzlich als Beweismittel geeigneten Sachverständigengutachtens muss die Revisionsbegründung auch dann nicht vortragen, wenn vor der Anwendung bestimmter Untersuchungsmethoden aus Rechtsgründen noch ergänzende Gerichtsbeschlüsse erforderlich sein sollten.

**BGH 5 StR 584/01 - Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)**

Verfahrensrüge; Gelegenheit zur Untersuchung (medizinischer Sachverständiger)  
§ 246a Satz 2 StPO

Dem Sachverständigen, der den Angeklagten nicht schon früher untersucht hat, ist zu solcher Untersuchung vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben. Trotz des Wortlautes wird § 246a Satz 2 StPO einhellig dahin verstanden, daß in den genannten Fällen dem Sachverständigen Gelegenheit zur Untersuchung gegeben werden muß (vgl. BGHSt 9, 1; BGHR StPO § 246a Satz 1 Untersuchung 1).

**BGH 1 StR 367/01 - Urteil vom 22. November 2001 (LG Regensburg)**

Erstreckung des Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung eines Zeugen auf alle mit der Vernehmung zusammenhängenden Verfahrensvorgänge (Vorhalte); Anwesenheit; Augenschein: Absehen von der Vereidigung (Begründung); Bedeutungslosigkeit;

Sachverständiger (Hinzuziehung zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen); Hang (Anordnung von Sicherungsverwahrung; Selbstverständlichkeit bei der Durchführung gewichtiger Straftaten)

§ 247 StPO; § 61 Nr. 1 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 4 StPO; § 261 StPO; § 72 StPO; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

1. Der Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung eines Zeugen erstreckt sich auf alle mit der Vernehmung zusammenhängende Verfahrensvorgänge, wie z. B. auch Vorhalte (vgl. zu Vorhalten aus einer Urkunde BGH NStZ 2001, 262). Anderes gilt für einen darüber hinaus gehenden Vorgang mit selbständiger verfahrensrechtlicher Bedeutung, wie z.B. der Einnahme eines Augenscheins.

2. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit bedarf es nur dann, wenn die Eigenart des Einzelfalls eine außergewöhnliche Sachkunde erfordert. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall gegeben ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Das Revisionsgericht hat sich bei seiner Nachprüfung darauf zu beschränken, ob der Tatrichter die durch die Gegebenheiten des Einzelfalls seinem Ermessen gezogenen rechtlichen Grenzen eingehalten hat (BGH NStZ 1987, 182).

3. Eine „sture Selbstverständlichkeit bei der Durchführung gewichtiger Straftaten“ spricht nicht gegen eine intensive Neigung zu Rechtsbrüchen im Sinne eines eingeschliffenen Verhaltensmusters.

## IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

**BGH 5 StR 540/01 – Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Paderborn)**

BGHR; Steuerhinterziehung; Unzumutbarkeit; Nemo-tenetur-Grundsatz; Suspendierung der Pflicht zur Abgabe von Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen für einen bestimmten Veranlagungszeitraum bei Bekanntgabe der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens für diesen Zeitraum; Zwangsmittelverbot; unmittelbares Ansetzen (Versuch bei der Steuerhinterziehung; Beginn); Unterlassen; Beendigung  
§ 370 Abs. 1 Nr. 2, § 393 Abs. 1 AO; § 397 Abs. 3 AO; § 55 StGB; § 22 StGB

1. Die strafbewehrte Pflicht zur Abgabe von Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen für einen bestimmten Veranlagungszeitraum wird suspendiert, wenn dem Steuerpflichtigen für diesen Zeitraum die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben wird (im Anschluss an BGHSt 47, 8). (BGHR)

2. Wenn für frühere Veranlagungszeiträume ein Steuerstrafverfahren eingeleitet sein sollte, läßt dies die Erklärungspflicht allerdings unberührt. Auch soweit sich das steuerliche Fehlverhalten hinsichtlich der einzelnen Veranlagungszeiträume praktisch gleicht, gilt nichts anderes. Das Zwangsmittelverbot des § 393 Abs. 1 AO erlaubt nicht die Begehung neuen Unrechts. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens für die Vorjahre nicht zum Anlass nehmen darf, für einen späteren Veranlagungszeitraum keine oder gar unrichtige Angaben zu machen (BGHSt 47, 8, 15). Die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflicht mag dabei mittelbar Auswirkungen auf das Steuerstrafverfahren haben, weil die Aufdeckung bislang verheimlichter Einkunftsquellen zu Ermittlungen der Finanzbehörden auch im Hinblick auf die Vorjahre Anlass geben könnte. Selbst wenn die Gefahr zu entsprechenden Rückschlüssen auf die Vorjahre bestehen sollte, könnte dies nicht ein neuerliches Fehlverhalten im Hinblick auf zukünftige

Veranlagungszeiträume rechtfertigen (BGH, Beschl. vom 10. Januar 2002 - 5 StR 452/01). (Bearbeiter)

4. Der Versuch der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO, der durch Unterlassen begangen wird, beginnt mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Erklärung spätestens zu erfolgen hat. Soweit es nicht vorher zu einer Vollendung der Taten kommt, endet die Strafbarkeit wegen Unterlassens erst dann, wenn der rechtswidrige Zustand wieder aufgehoben wird. Insoweit gelten die Grundsätze, die für die Beendigung bei Dauerdelikten entwickelt worden sind. (Bearbeiter)

**BGH 5 StR 452/01 - Beschluss vom 10. Januar 2002 (LG Hamburg)**

BGHR; Steuerhinterziehung (Anhängigkeit eines Strafverfahrens; nemo tenetur se ipsum accusare; Selbstbelastungsfreiheit; keine Rechtfertigung neuen Unrechts, hier der Nichtabgabe zutreffender oder der Abgabe unrichtiger Steuererklärungen); Unzumutbarkeit; Schuldprinzip; Verwertungsverbot bei pflichtgemäßen Angaben; Zusammenveranlagung; Ehegatten-Splitting; Kompensationsverbot  
§ 370; § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO; § 337 StPO; § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 32a EStG

1. Ist gegen einen Steuerpflichtigen wegen der Abgabe unrichtiger Steuererklärungen ein Strafverfahren anhängig, rechtfertigt das in § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO normierte Zwangsmittelverbot („nemo tenetur se ipsum accusare“) für nachfolgende Besteuerungszeiträume weder die Nichtabgabe zutreffender noch die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen (im Anschluss an BGHSt 47, 8). (BGHR)

2. Inhaltlich findet das Zwangsmittelverbot dort seine Grenze, wo es nicht mehr um ein bereits begangenes steuerliches Fehlverhalten geht, für das ein Strafverfahren bereits eingeleitet ist. Selbst wenn die Abgabe zutreffender Steuererklärungen für nachfolgende Besteuerungszeiträume mittelbare Auswirkungen auf das laufende Strafverfahren haben sollte, könnte das ihre Unterlassung nicht rechtfertigen, weil andernfalls neues Unrecht geschaffen und dem Täter zudem gegenüber anderen Steuerpflichtigen eine ungerechtfertigte Besserstellung eingeräumt würde. Die Rechtsordnung kennt kein ausnahmsloses Gebot dahingehend, dass niemand zu Auskünften gezwungen werden darf, durch die er eine von ihm begangene strafbare Handlung offenbaren muss (BVerfGE 56, 37, 42). (Bearbeiter)

3. Eine Ausnahme ist nur anzuerkennen, wenn hinsichtlich derselben Steuer und desselben Besteuerungszeitraums, für den bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, weitere Erklärungspflichten bestehen, wie dies z. B. bei Umsatzsteuerhinterziehung der Fall sein kann. In einem solchen Fall muss bei der gebotenen Abwägung das

gesetzlich mit Steuererklärungspflichten gesicherte Informationsinteresse des Staates gegenüber dem Interesse des Steuerpflichtigen, sich nicht selbst belasten zu müssen, zurücktreten. Für weitere als die von dem Ermittlungsverfahren erfassten Steuern gilt dies nicht, weil sonst neues Unrecht geschaffen würde, zu dem das Recht auf Selbstschutz nicht berechtigt (vgl. BGHSt 47, 8, 15). (Bearbeiter)

4. Die Frage, ob steuerliche Erklärungspflichten, die lediglich mittelbar zu einer Selbstbelastung des Steuerpflichtigen in einem Strafverfahren führen, ein strafrechtliches Verwertungsverbot auslösen, kann sich nur dann stellen, wenn neue (zutreffende) Angaben des Steuerpflichtigen in Steuererklärungen zu seiner Überführung hinsichtlich früherer Taten verwertet werden. (Bearbeiter)

**BGH 5 StR 443/01 – Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Aachen)**

Steuerhinterziehung; Verkürzung auf Zeit (monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen; gebotene Einstellung gemäß § 154 StPO); gesonderte Festsetzung der Geldstrafe (Begründung der Nichtanwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB)  
§ 370 AO; § 18 Abs. 1 UStG; § 154 StPO; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führen unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen lediglich zu einer Verkürzung der Steuer auf Zeit. Eine endgültige Verkürzung auf Dauer wird erst durch die Abgabe einer falschen Umsatzsteuerjahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG) bewirkt. Gleiches gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach der Abgabe unrichtiger monatlicher Voranmeldungen keine Jahreserklärung mehr abgibt (BGH wistra 1997, 262, 263; 1996, 105). Dies macht es regelmäßig erforderlich, nach einer angenommenen Verkürzung der Umsatzsteuer auf Dauer auf die Jahreserklärung als Tathandlung abzustellen und sinnvollerweise die lediglich eine Verkürzung auf Zeit bewirkenden Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 154 StPO auszuscheiden.

2. Die Nichtanwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB bedarf insbesondere dann einer ausdrücklichen Erörterung, wenn bei der gesonderten Festsetzung einer Geldstrafe die zeitige Freiheitsstrafe noch zur Bewährung hätte ausgesetzt werden können (BGHR StGB § 53 Abs. 2 Einbeziehung, nachteilige 4, 6 m.w.N.).

**BGH 4 StR 93/01 - Beschluss vom 4. Dezember 2001 (KG)**

BGHSt; BGHR; Konkurrenzverhältnis zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbeständen (verfassungskonforme Auslegung der Landesstrafgesetze; konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Gebot der

Widerspruchsfreiheit); Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht; Sondernutzung; Widmung §§ 32, 33 StVO; § 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz; Art. 31, 72, 74 Nr. 22 GG

1. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 32 und 33 der Straßenverkehrsordnung ist die gleichzeitige Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen, nach denen die ungenehmigte Sondernutzung einer Straße verboten ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, nicht ausgeschlossen. (BGHSt)

2. Vorgänge, die ein Parken im Sinne des § 12 StVO darstellen, können straßenrechtlich nicht als Sondernutzung eingestuft werden. Daher wird das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Fahrzeugs - sei es auch für einen längeren Zeitraum und mit einem Verkaufsschild versehen - in aller Regel vom Gemeingebrauch gedeckt sein. (Bearbeiter)

#### **BGH 2 StR 358/01 - Urteil vom 19. Dezember 2001 (LG Mühlhausen)**

BGHSt; Einfuhr von Dinaren als Embargoverstoß (Begriffe Erzeugnis und Rohstoff; Einfuhrverbot); Gemeinschaftsrecht und Strafrecht; Ausfüllung einer Blankettvorschrift durch EG-Verordnungen; Auslegungsprinzipien bei Fehlen einer Legaldefinition § 34 Abs. 4 AußenwirtschaftsG; Art. 1 Nr. 1 EG-Verordnung Nr. 2465/96 vom 17. Dezember 1996

Die Einfuhr echter irakischer Dinare in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann ein nach § 34 Abs. 4 AWG strafbarer Embargoverstoß sein. (BGHSt)

#### **BGH 3 StR 295/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Düsseldorf)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Mittäterschaft und Beihilfe (Kurier); Verletzung der Öffentlichkeit (Ausschluss bei Fragen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung hätten erörtert werden können); Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Glaubwürdigkeit des Mitangeklagten); Tateinheitlicher Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Subsidiarität gegenüber täterschaftlichem Handeltreiben)

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 169 GVG; § 261 StPO; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Terminsankündigungen unterfallen nicht dem Schutz des § 169 GVG. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung gebietet nicht, daß jedermann weiß, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Hauptverhandlung abhält. Es genügt vielmehr, daß jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen, und daß der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist (BGH NStZ 1982, 476, 477).

2. Auch die Tätigkeit eines Kuriers, der selbständig gegen Entlohnung Betäubungsmittel transportiert, ohne selbst Käufer oder Verkäufer zu sein, kann mittäterschaftliches Handeltreiben sein, sofern dessen Rolle nicht ganz untergeordnet ist (BGHR § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG Handeltreiben 36). Ob der Kurier Mittäter oder nur Gehilfe war, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung aller von seiner Vorstellung umfassten Umstände zu entscheiden. Wesentliche Anhaltspunkte können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so daß die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von seinem Willen abhängen (st. Rspr.; BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 54).

3. In einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welchen Angaben das Gericht folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß der Tatrichter alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (st. Rspr.; vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 1 und 14; BGH StV 2000, 599).

4. Eine Bestrafung wegen tateinheitlichen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ist nur dann gegenüber dem Handeltreiben subsidiär, wenn dieses in Täterschaft begangen wird (BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 36 und 47).

## **Aufsätze und Urteilsanmerkungen**

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

**1. BGH 2 BJ 24/00-7 - Beschluss vom 18. Januar 2002**  
Fortdauernde Untersuchungshaft; Haftprüfung;  
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung  
§§ 121, 122 StPO; § 129 StGB

**2. BGH 2 StR 260/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (LG Kassel)**  
BGHSt; Computerbetrug (kein unbefugtes Verwenden von Daten bei missbräuchlicher Verwendung einer Scheckkarte als Codekarte zur Abhebung an Geldautomaten durch den berechtigten Karteninhaber; Betrugsäquivalenz); Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten; Scheckkarte (Garantiefunktion; Einschränkung bei Zwei-Personenverhältnis); Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs; vollendeter Betrug; Tateinheit (Verklammerung); Tatmehrheit  
§ 263 a Abs. 1 3. Alt. StGB; § 266 b StGB; § 263 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

**3. BGH 2 StR 358/01 - Urteil vom 19. Dezember 2001 (LG Mühlhausen)**  
BGHSt; Einfuhr von Dinaren als Embargoverstoß (Begriffe Erzeugnis und Rohstoff; Einfuhrverbot); Gemeinschaftsrecht und Strafrecht; Ausfüllung einer Blankettvorschrift durch EG-Verordnungen; Auslegungsprinzipien bei Fehlen einer Legaldefinition  
§ 34 Abs. 4 AußenwirtschaftsG; Art. 1 Nr. 1 EG-Verordnung Nr. 2465/96 vom 17. Dezember 1996

**4. BGH 2 StR 455/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Meiningen)**  
Gesamtstrafenbildung (keine Nachholung im Beschlussverfahren)  
§ 55 StGB; § 460 StPO

**5. BGH 2 StR 483/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Darmstadt)**  
Verfahrenseinstellung (fehlende Feststellung von Mittäterschaft)  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 25 Abs. 2 StGB

**6. BGH 2 StR 509/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Kassel)**  
Antragsdelikt (Einstellung wegen fehlenden Strafantrages); Familiendiebstahl; Betrug; Angehörige  
§ 247 StGB; § 77 StGB; § 263 Abs. 4 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB.

**7. BGH 2 ARs 350/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Koblenz)**

Zuständigkeitsbestimmung (Bewährungswiderruf; Befasstsein)  
§ 14 StPO; § 462 a Abs. 1 Satz 2 StPO

**8. BGH 2 BJ 79/00-4-Ak-6/02 - Beschluss vom 22. Januar 2002**  
Untersuchungshaft  
§§ 121, 122 StPO

**9. BGH 4 StR 492/01 - Beschluss vom 4. Dezember 2001 (LG Münster)**  
Fehlerhaft unterbliebene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§ 64 StGB

**10. BGH 3 BJ 176/99-8 - Beschluss vom 10. Januar 2002**  
Hafffortdauerentscheidung; Untersuchungshaft; Bildung einer kriminellen Vereinigung (PKK/ERNK; YCK)  
§§ 112, 121, 122 StPO; § 129a StGB

**11. BGH 3 StR 295/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Düsseldorf)**  
Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Mittäterschaft und Beihilfe (Kurier); Verletzung der Öffentlichkeit (Ausschluss bei Fragen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung hätten erörtert werden können); Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Glaubwürdigkeit des Mitangeklagten); Tateinheitlicher Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Subsidiarität gegenüber täterschaftlichem Handeltreiben)  
§ 25 StGB; § 27 StGB; § 169 GVG; § 261 StPO; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**12. BGH 3 StR 431/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Berlin)**  
Verfahrenseinstellung  
§ 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO

**13. BGH 4 StR 331/01 - Beschluss vom 22. November 2001**  
Unbegründeter Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen nach Versäumung der Revisionsbegründungsfrist  
§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO

**14. BGH 4 StR 414/01 - Beschluss vom 20. November 2001 (LG Magdeburg)**

Minder schwerer Fall bei der Beihilfe  
§ 249 StGB; § 27 StGB; § 46 StGB

Ob ein minder schwerer Fall vorliegt, ist aufgrund einer eigenen Gesamtwürdigung für jeden Tatbeteiligten gesondert zu untersuchen. Bei einem Gehilfen hängt das Ergebnis dieser Prüfung vor allem von dem Gewicht der Beihilfebehandlung ab, wenn auch die Schwere der Haupttat mitzubehringenden ist (st. Rspr., BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall - Gehilfe 1, 2; BGHR StGB § 250 Abs. 2 Beihilfe 1). Im übrigen kann ein minder schwerer Fall auch gerade deshalb in Betracht kommen, weil der vertypete Milderungsgrund des § 27 StGB vorliegt (BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall - Strafraumenwahl 3).

**15. BGH 4 StR 474/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Stralsund)**

Gesamtstrafenbildung (Einbeziehung gemäß § 105 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG)  
§ 105 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG

**16. BGH 4 StR 530/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Dortmund)**

Heimtücke (Ausnutzungsbewusstsein trotz verminderter Schuldfähigkeit); Mord; Strafzumessung (Wertungsfehler: unterlassener Rücktritt; Verhältnis von verminderter Schuldfähigkeit und besonderer Schwere der Tat; straferschwerende Berücksichtigung der objektiven Umstände der Tat)  
§ 211 StGB; § 21 StGB; § 46 StGB; § 24 StGB

**17. BGH 4 StR 566/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Stendal)**

Strafzumessung (doppelte strafscharfende Einbeziehung von Vortaten wegen uneingeschränkter Einbeziehung einer mehrere Vortaten umfassenden Gesamtstrafe)  
§ 46 StGB

**18. BGH 4 StR 450/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Saarbrücken)**

Fehlerhafte Anordnung der Unterbringung der Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus; Zustand (Feststellungen; Darlegung; Klassifizierung nach ICD-10); Gefährlichkeitsprognose (zureichend konkrete Feststellungen; geringe Bedeutung von Gelegenheits- oder Konflikttaten; Taten gegen Angehörige des Pflegepersonals und Mitpatienten im Rahmen von Unterbringungen); Erheblichkeit  
§ 63 StGB; § 21 StGB; § 20 StGB

**19. BGH 4 StR 549/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Dortmund)**

Strafzumessung (Berücksichtigung eines Bewährungsversagens ohne dessen Darlegung)  
§ 46 StGB

**20. BGH 5 StR 556/01 - Beschluss vom 9. Januar 2002 (LG Chemnitz)**

Andere seelische Abartigkeit; verminderte Schuldfähigkeit (verminderte Einsichtsfähigkeit nur bei tatsächlich verminderter Unrechtseinsicht); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefährlichkeitsprognose  
§§ 20, 21 StGB; § 63 StGB

**21. BGH 2 StR 493/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Bad Kreuznach)**

Zuständigkeit; Verbindung von Strafsachen (bei sachlicher Zuständigkeit nur durch Entscheidung des oberen Gerichts)  
§ 13 Abs. 2 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

**22. BGH 1 StR 367/01 - Urteil vom 22. November 2001 (LG Regensburg)**

Erstreckung des Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung eines Zeugen auf alle mit der Vernehmung zusammenhängenden Verfahrensvorgänge (Vorhalte); Anwesenheit; Augenschein; Absehen von der Vereidigung (Begründung); Bedeutungslosigkeit; Sachverständiger (Hinzuziehung zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen); Hang (Anordnung von Sicherungsverwahrung; Selbstverständlichkeit bei der Durchführung gewichtiger Straftaten)  
§ 247 StPO; § 61 Nr. 1 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 4 StPO; § 261 StPO; § 72 StPO; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

**23. BGH 1 StR 441/01 - Urteil vom 12. Dezember 2001 (LG Ravensburg)**

Vereidigungsverbot (Tatbeteiligung); Strafvereitelung (Verteidiger; fehlender Vorsatz); fehlgeschlagener Versuch (Freiwilligkeit); Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen  
§ 61 StPO; § 258 StGB; § 15 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 30 Abs. 1 StGB; § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**24. BGH 1 StR 466/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG Offenburg)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
§§ 44, 46 Abs. 1 StPO

**25. BGH 1 StR 515/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG München II)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Unzulässigkeit); wirksamer Rechtsmittelverzicht (enttäuschte Erwartung)  
§ 46 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 StPO

**26. BGH 1 StR 519/01 - Beschluss vom 16. Januar 2002 (LG Konstanz)**

Anrechnung der in der Schweiz erlittenen Freiheitsentziehung im Verhältnis eins zu eins  
§ 51 StGB

**27. BGH 2 StR 481/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Frankfurt am Main)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Unzulässigkeit; Nachholung einer Verfahrensrüge)

§ 44 StPO

**28. BGH 2 StR 526/01 - Beschluss vom 9. Januar 2002**

Antragsauslegung; Prozesskostenhilfe und Beordnung (Nebenklage); Beistandsbestellung (Fortwirkung)  
§ 397a Abs. 1 StPO

**29. BGH 3 StR 489/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Hannover)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Mittäterschaft und Beihilfe (Eigennützigkeit und Interesse; Tatherrschaft); Urteilsgründe (überflüssige Ausführungen)  
§ 29 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 267 StPO

**30. BGH 2 StR 546/01 - Beschluss vom 11. Januar 2002 (LG Frankfurt am Main)**

Verjährung (Geltung des Zweifelssatzes; in dubio pro reo); Gesamtstrafenbildung (Aufrechterhaltung der milden Strafe)  
§ 78 StGB; § 261 StPO; § 54 StGB

**31. BGH 2 ARs 2/02 - Beschluss vom 23. Januar 2002**

Zuständigkeit; Vollstreckung  
§ 462a StPO

**32. BGH 2 ARs 352/01 - Beschluss vom 23. Januar 2002**

Zuständigkeit; Vollstreckung; Aufenthaltswechsel (Abgabe nach JGG)  
§ 462a StPO; § 42 Abs. 3 JGG

**33. BGH 3 StR 398/01 - Beschluss vom 10. Januar 2002 (LG Osnabrück)**

Mehrauslagen; Billigkeit  
§ 465 Abs. 2 Satz 1 StPO

**34. BGH 3 StR 440/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002**

Gegenvorstellung; Prozesskostenhilfe  
Vor § 1 StPO; § 397 a Abs. 2 Satz 1 StPO

**35. BGH 3 StR 453/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Itzehoe)**

Anrechnung erlittener Untersuchungshaft; Verschleppungsabsicht (Zurechnung)  
§ 51 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 464 Abs. 3 StPO; § 137 StPO; § 12 Abs. 2 StPO

**36. BGH 4 StR 93/01 - Beschluss vom 4. Dezember 2001 (KG)**

BGHSt; BGHR; Konkurrenzverhältnis zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbeständen (verfassungskonforme Auslegung der Landesstraßengesetze; konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Gebot der Widerspruchsfreiheit); Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht; Sondernutzung; Widmung

§§ 32, 33 StVO; § 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz; Art. 31, 72, 74 Nr. 22 GG

**37. BGH 4 StR 539/01 - Beschluss vom 10. Januar 2002 (LG Bielefeld)**

Vergewaltigung; Doppelverwertungsverbot  
§ 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

**38. BGH 4 StR 392/01 - Beschluss v. 22. Januar 2002 (LG Saarbrücken)**

BGHR; Auferlegung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers (vom Zulassungsgrund abweichende Verurteilung des Angeklagten); Rechtsgüter der unterlassenen Hilfeleistung; Erstattungspflicht  
§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 472 Abs. 1 StPO; § 323c StGB

**39. BGH 4 StR 481/01 - Beschluss vom 20. November 2001 (LG Magdeburg)**

Anforderungen an eine fehlerfreie Darlegung der Blutalkoholkonzentration in den Urteilsgründen; Schuldunfähigkeit; verminderte Schuldfähigkeit; Sachverständiger (Anschluss an das Gutachten und Darlegung)  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 267 StPO; § 72 StPO

Will sich das Gericht dem Ergebnis eines hierzu eingeholten Sachverständigengutachtens ohne Angabe eigener Erwägungen anschließen, müssen in den Urteilsgründen zumindest die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen wiedergegeben werden (vgl. BGHSt 34, 29, 31; BGH NSTZ-RR 1996, 258). Bei Blutalkoholgutachten sind demgemäß die Berechnungsgrundlagen so wiederzugeben, daß das Revisionsgericht überprüfen kann, ob der Tatrichter von einem zutreffenden maximalen Blutalkoholwert ausgegangen ist (vgl. BGHR StGB § 20 Blutalkoholkonzentration 11; BGH NSTZ 1986, 311).

**40. BGH 4 StR 514/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Rostock)**

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Obhutsverhältnis (Stieftochter)  
§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Allein der Umstand, daß es sich bei dem Tatopfer um die Stieftochter des Angeklagten handelt, genügt hierfür nach ständiger Rechtsprechung nicht (vgl. nur BGHR StGB § 174 Abs. 1 Obhutsverhältnis 1, 2, 3, 6, und 9).

**41. BGH 4 StR 574/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG Neubrandenburg)**

Fehlerhaft unterbliebene Prüfung der Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt  
§ 64 StGB

**42. BGH 5 StR 584/01 - Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)**

Verfahrensrüge; Gelegenheit zur Untersuchung (medizinischer Sachverständiger)  
§ 246a Satz 2 StPO

**43. BGH 5 StR 391/01 - Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)**

Mord (Grausamkeit; niedrige Beweggründe); Schuldfähigkeit (Ganzheitsbetrachtung; andere schwere seelische Abartigkeit)  
§ 211 StGB; § 20 StGB

**44. BGH 5 StR 491/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Hamburg)**

Nachholung des rechtlichen Gehörs  
§ 33a StPO

**45. BGH 5 StR 549/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Berlin)**

Täterschaftliches Handeltreiben; Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung bei belastenden Aussagen des Mitangeklagten)  
§ 29 BtMG; § 261 StPO

**46. BGH 5 StR 550/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Görlitz)**

Rücknahme der Revision  
§ 302 StPO

**47. BGH 5 StR 578/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe; Beruhen  
§ 55 StGB; § 337 StPO

**48. BGH 5 StR 597/01 - Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**49. BGH 3 StE 2/01-4-2 - Beschluss vom 31. Januar 2002**

Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus  
§§ 121, 122 StPO

**50. BGH 1 StR 467/01 – Urteil vom 22. Januar 2002 (LG Traunstein)**

Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben und bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Aufklärungsrüge (Amtsermittlungspflicht); Beweis Antrag; Anforderungen an die Zulässigkeit der Verfahrensrüge (freie Methodenwahl des Sachverständigen)  
§ 30a Abs. 1 BtMG; §§ 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO; §§ 72, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**51. BGH 2 StR 513/01 – Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Aachen)**

Anordnung von Sicherungsverwahrung auch auf Grund von Taten, die als Jugendlicher / Heranwachsender begangen worden sind  
§ 66 Abs. 3 Satz 2 StGB; §§ 7, 106 Abs. 2 JGG

**52. BGH 3 StR 450/01 – Beschluss vom 17. Januar 2002 (LG Krefeld)**

Bandenmitgliedschaft des Teilnehmers; Gesamtbetrachtung; Bandenmitglied  
§ 244 StGB; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK

**53. BGH 4 StR 379/01 – Beschluss vom 20. Dezember 2001 (LG Zweibrücken)**

Besondere Umstände, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel rechtfertigen (Betreuungsmaßnahmen); Verhältnismäßigkeit  
§ 67 b Abs. 1 Satz 1 StGB; § 62 StGB; § 1896 BGB

**54. BGH 4 StR 567/01 – Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Frankenthal)**

Gesamtstrafenbildung (Festsetzung der Tagessatzhöhe für die Einzelgeldstrafen)  
§ 54 Abs. 3 StGB; § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB

**55. BGH 4 StR 482/01 – Urteil vom 17. Januar 2001 (LG Saarbrücken)**

Mord; niedrige Beweggründe; spezielle Schuldmerkmale; besondere persönliche Merkmale; Mittäterschaft (Interesse; Wertung; Beurteilungsspielraum in Grenzfällen); Beihilfe  
§ 28 Abs. 1 StGB; § 211 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

**56. BGH 4 StR 499/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG Karlsruhe)**

BGHSt 46, 321 ff.; BGHR; Mitgliedschaft in einer Bande auch des Teilnehmers; Bandenabrede; Bandendiebstahl; Ausführungsgefahr; Verabredung eines Verbrechens; Verhältnis von Mittäterschaft und Bande als Rechtsinstitute (Rechtsbegriffe)  
§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244 a Abs. 1; § 30 Abs. 2 StGB

**57. BGH 4 StR 509/01 – Urteil vom 17. Januar 2002 (LG Halle/S.)**

Strafzumessung bei fahrlässiger Tötung; Aussetzung zur Bewährung (besondere Umstände)  
§ 46 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

**58. BGH 5 StR 130/01 – Urteil vom 23. Januar 2002 (LG Berlin)**

BGHR; BGHSt; Besetzungsmängel in der Person eines später durch einen Ergänzungsrichter abgelösten Richters (Nichtanwendung des absoluten Revisionsgrundes; Verhandlungsunfähigkeit des Schöffen); Feststellung der Verhinderung eines Schöffen (Überprüfung nicht nur auf Willkür); Verwertbarkeit von früheren Zeugenaussagen nach Auskunftsverweigerung bei Fragen der

Verteidigung (kritische Beweiswürdigung); Nemo-tenetur-Grundsatz; Selbstbelastungsfreiheit; Belastungszeuge; Aufklärungsrüge; Faires Verfahren; Bedeutung der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren; e Bestechlichkeit (Bestimmtheit der Diensthandlung)  
 § 55 Abs. 1; § 338 Nr. 1 StPO; § 192 Abs. 2 und Abs. 3 GVG; Art. 14 Abs. 3 Buchst. e IPbürgR; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK; § 244 Abs. 2 StPO

**59. BGH 3 StR 508/01 – Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Hildesheim)**  
 Inhalt der Urteilsgründe  
 § 267 StPO

**60. BGH 1 StR 512/01 – Urteil vom 22. Januar (LG Traunstein)**  
 Auslegung der Revisionsbeschränkung (Rechtsfolgenausspruch; Maßregelausspruch; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt); Hang; Sachverständiger (Begründung bei Abweichung vom Gutachten)  
 § 64 StGB; §§ 72, 246a, 267, 300, 344 StPO

**61. BGH 1 StR 8/02 – Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG Kempten)**  
 Unterschlagung; Subsidiaritätsklausel (formelle; keine einschränkende Auslegung; Wortlautgrenze); Konkurrenzen  
 § 246 StGB; § 52 StGB

**62. BGH 2 StR 511/01 – Beschluss vom 25. Januar 2002 (LG Köln)**  
 Begründete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vollständiger Faxeingang kurz nach Fristablauf)  
 § 44 StPO

**63. BGH 3 StR 477/01 – Beschluss vom 17. Januar 2002 (LG Wuppertal)**  
 Besondere Schwere der Schuld (unberechtigte Einbeziehung eines Vergehens gegen das Ausländergesetz; unberechtigter Aufenthalt im Bundesgebiet)  
 § 57a StGB; § 92 AuslG

**64. BGH 3 StR 501/01 – Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Krefeld)**  
 Verwerfung der Revision als unbegründet  
 § 349 Abs. 2 StPO

**65. BGH 4 StR 497/01 – Beschluss vom 18. Dezember 2001 (LG Detmold)**

Unzureichende Beweiswürdigung (Überzeugungsbildung; Aussage gegen Aussage; Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen); Vergewaltigung  
 § 177 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

**66. BGH 5 StR 593/01 – Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Berlin)**  
 Prostitution; milderes Gesetz; Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten  
 § 2 Abs. 3 StGB; § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.; § 181 StGB n.F.

**67. BGH 5 StR 443/01 – Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Aachen)**  
 Steuerhinterziehung; Verkürzung auf Zeit (monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen; gebotene Einstellung gemäß § 154 StPO); gesonderte Festsetzung der Geldstrafe (Begründung der Nichtanwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB)  
 § 370 AO; § 18 Abs. 1 UStG; § 154 StPO; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

**68. BGH 5 StR 452/01 – Beschluss vom 10. Januar 2002 (LG Hamburg)**  
 BGHR; Steuerhinterziehung (Anhängigkeit eines Steuerstrafverfahrens; nemo tenetur se ipsum accusare; Selbstbelastungsfreiheit; keine Rechtfertigung neuen Unrechts, hier der Nichtabgabe zutreffender oder der Abgabe unrichtiger Steuererklärungen); Unzumutbarkeit; Schuldprinzip; Verwertungsverbot bei pflichtgemäßen Angaben; Zusammenveranlagung; Ehegatten-Splitting; Kompensationsverbot  
 § 370; § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO; § 337 StPO; § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 32a EStG

**69. BGH 5 StR 540/01 – Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Paderborn)**  
 BGHR; Steuerhinterziehung; Unzumutbarkeit; Nemo-tenetur-Grundsatz; Suspendierung der Pflicht zur Abgabe von Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen für einen bestimmten Veranlagungszeitraum bei Bekanntgabe der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens für diesen Zeitraum; Zwangsmittelverbot; unmittelbares Ansetzen (Versuch bei der Steuerhinterziehung; Beginn); Unterlassen; Beendigung  
 § 370 Abs. 1 Nr. 2, § 393 Abs. 1 AO; § 397 Abs. 3 AO; § 55 StGB; § 22 StGB

**70. BGH 5 StR 610/01 – Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Berlin)**  
 Strafzumessung (überhöhter Wirkstoffgehalt)  
 § 46 StGB